

Stellungnahme zum Entwurf eines

Aktionsplans des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen

Die Bestandteile des Aktionsplans sind geeignet, im Land ein Klima erzeugen, in dem sich Berufsbetreuer dafür entschuldigen müssen, dass sie ihre Arbeit tun und dafür bei mittellosen Klienten auch noch Steuergelder beanspruchen.

Unter dem Vorwand der Wahrung der Selbstbestimmung der Betroffenen enthält der Plan Vorschläge, mit denen Einsparungen im Justizhaushalt um jeden Preis erzielt werden sollen:

- Rechtliche Betreuungen sollen durch „andere Hilfen“ ersetzt werden, die auf Grund der Finanzsituation der Kommunen gar nicht zur Verfügung stehen und notwendige Vertretungshandlungen nicht erbringen können.
- Ehrenamtliche Fremdbetreuung und Vorsorgevollmachten sollen über alle Werbekanäle „vermarktet“ werden.

Es sei nicht vertretbar, immer mehr Mittel für die rechtliche Betreuung aufzuwenden, wenn gleichzeitig durch Vorsorgevollmachten und eine Stärkung anderer Hilfesysteme ein weitgehend selbstbestimmtes Leben für die Betroffenen zu erreichen wäre, heißt es zu Beginn des Textes des Aktionsplanes

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. (BVfB) ist auch der Auffassung, dass 10 - 15% aller berufsmäßigen Betreuerbestellungen vermeidbar wären, wenn **andere Hilfen** verfügbar wären, die

- flächendeckend
- über eine hinreichende Personalausstattung verfügen und
- den Auftrag hätten, die Betroffenen über Rat und Hilfe bei Antragstellungen hinaus effektiv bei der Geltendmachung von Sozialleistungen gegenüber (kommunalen) Sozialleistungsträgern zu unterstützen.

Das alles liegt bei den angeblich verfügbaren Beratungskapazitäten der Kommunen oder JobCentern gerade nicht vor. Das Justizministerium sollte zunächst zur Kenntnis nehmen, in welchem massiven Umfang die Landschaftsverbände ihre Eingliederungshilfekapazitäten begrenzt und die strukturschwachen Städte und Landkreise unter Haushaltssicherungs-

auflagen ihre gesamten sozialen Dienste heruntergefahren haben, bevor behauptet wird, dass für eine nennenswerte Zahl betreuungsbedürftiger zusätzliche Unterstützungskapazitäten bereitstünden und nur auf ihre Erschließung durch die örtlichen Betreuungsbehörden warteten. Die Kapazitäten für Beratung gem. § 11 SGB XII und die persönlichen Hilfen gem. §§ 54 und 68 SGB XII, die benötigt würden, um Betreuerbestellungen zu ersetzen, stehen gar nicht zur Verfügung.

Für Menschen mit psychischer/geistiger Behinderung, Suchtabhängigkeit oder Demenz einen rechtlichen Betreuer bestellt bekommen, weil zumindest Zweifel an ihrer Fähigkeit bestehen, ihre Rechtsangelegenheiten selbst besorgen zu können, stellt die (nur theoretische) Aussicht auf Beratung und persönliche Hilfen keine Alternative zur Rechtsversorgung durch Betreuer (ob ehrenamtlich oder berufsmäßig) dar.

Wer stellvertretendes Handeln benötigt, dem hilft sozialrechtliche Beratung nicht weiter; wer die konsequente Geltendmachung von Sozialleistungen nicht alleine leisten kann, weil die Leistungsträger ihre unzureichenden Mittel streng bewirtschaften, braucht beides: nur ein rechtlicher Betreuer, kein Einzelfallhelfer kann die Gewährung persönlicher Hilfen durchsetzen. Mit der Unterstützung bei der Antragstellung durch die Betreuungsbehörde oder eine andere Stelle ist es in der Regel nicht getan

Eine nur auf Kosteneinsparungen gerichtete Betreuungsvermeidungsstrategie der Landesregierung würde daher das Recht behinderter Menschen auf die in ihrem Fall erforderliche Betreuung oder Unterstützung verletzen.

Das Justizministerium setzt die falschen Prioritäten: nicht die durch andere Hilfen vermeidbaren leichten Fälle, sondern die schwierigen Betreuungsfälle sind das Problem, wie der Deutsche Landkreistag und der Städtetag in ihrer Stellungnahme zum Betreuungsbehörden-Funktionenstärkungsgesetz festgestellt haben. Die steigende Zahl multipler Problemfälle, die einer umfassenden rechtlichen Betreuung bedürfen, erfordern die Aufmerksamkeit der Landesregierung – statt den untauglichen Versuch zu unternehmen, mehr Vorsorgevollmachten und ehrenamtliche Betreuungen zu „vermarkten“.

Bundesjustizminister Maas hat anlässlich des Falles Luxi zutreffend vor der steigenden Zahl von Fällen gewarnt, in denen Vorsorgebevollmächtigte ihre Vollmachten zum Schaden der Vollmachtgeber ausnutzen und sich stattdessen für Betreuungsverfügungen ausgesprochen. Statt aus finanziellen Gründen für Vollmachtserrichtungen zu werben, sollten interessierte Betroffene besser darüber beraten werden, wie sie nicht vertrauenswürdigen oder überforderten Bevollmächtigten rechtzeitig Einhalt gebieten können.

Berufsbetreuer müssen in immer mehr Fällen die Schäden bereinigen, die solche Bevollmächtigte hinterlassen haben.

Die Priorität des Justizministeriums ist jedoch nicht, die Betroffenen vor missbräuchlichem Vertretungshandeln zu schützen, sondern Geld zu sparen: Die angestrebte

Schaffung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten erfordere eben „...gesetzgeberischen Mut, auch ein gewisses Risiko von Missbrauchsfällen (...) in Kauf zu nehmen...“

Die Gewährleistung der Grundrechte der Betroffenen erfordert professionelle Berufsbetreuer. Voraussetzung dafür sind gesetzliche Zulassungskriterien, die Inhalt und Mindestdauer der beruflichen Aus- und Weiterbildung für Berufsbetreuer als Voraussetzungen für deren Eignung festlegen: ein einschlägiges, abgeschlossenes Hochschulstudium, eine dreijährige Berufspraxis und eine permanente Fortbildungsverpflichtung. Hier sollte das Landesjustizministerium endlich seinen Widerstand gegen ein Verbraucherschützendes Betreuerqualifikationsgesetz aufgeben.

Wie im Lichte solcher Anforderungen im Aktionsplan der Einsatz teildienstunfähiger Beamten als ehrenamtliche Betreuer vertreten werden kann, bleibt unklar: wer für den allgemeinen Verwaltungsdienst zu krank ist, kann gleichwohl noch die hohen Anforderungen der rechtlichen Betreuung erfüllen?